



Ergänzende Bedingungen der Thüga Energienetze GmbH zur Niederdruckanschlussverordnung

Inhaltsübersicht

1. Netzanschluss
 2. Nicht zumutbarer Netzanschluss
 3. Netzanschlusskosten
 4. Eigenleistung
 5. Inbetriebsetzung
 6. Anschlussnutzung
 7. Anlagenbetrieb
 8. Zahlungsverzug
 9. Unterbrechung und Wiederherstellung
des Anschlusses und der Anschlussnutzung
 10. Schlichtungsstelle
 11. Inkrafttreten und Gültigkeit
- Anhang – Preisblatt

Die nachfolgenden Regelungen der Thüga Energienetze GmbH, nachfolgend Thüga Energienetze genannt, ergänzen die Allgemeinen Bedingungen für den Netzanschluss und die Anschlussnutzung gemäß der Niederdruckanschlussverordnung (NDAV).

1. Netzanschluss

Die Herstellung des Netzanschlusses ist über die Homepage der Thüga Energienetze zu beantragen, im [Netzanschlussportal](#). Eine Veränderung oder Trennung eines bestehenden Anschlusses ist unter Verwendung der von Thüga Energienetze zur Verfügung gestellten Formulare zu beantragen.

Thüga Energienetze kann verlangen, dass jedes Grundstück, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, über einen eigenen Netzanschluss an das Verteilernetz angeschlossen wird. Die berechtigten Interessen des Anschlussnehmers werden angemessen berücksichtigt.

Der Brennwert des Erdgases (H-Gas der 2. Gasfamilie) beträgt zwischen 11,2 und 11,7 kWh/m³ mit den zulässigen Schwankungsbreiten nach dem DVGW-Arbeitsblatt G 260. Der Druck am Übergabepunkt beträgt in der Regel 23 mbar. Ein höherer Druck ist im Netzanschlussvertrag zu vereinbaren.

Der Netzanschluss bleibt im Eigentum von Thüga Energienetze und wird von ihr betrieben und unterhalten.

2. Nicht zumutbarer Netzanschluss

Ist die Gewährung eines Netzanschlusses für Thüga Energienetze aus Gründen nach § 17 Abs. 2 oder § 18 Abs. 1 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) nicht möglich oder nicht zumutbar, kann Thüga Energienetze den Anschluss ablehnen oder zur Entlastung der Allgemeinheit einen zusätzlichen Kostenbeitrag (Wirtschaftlichkeitszuschlag) erheben.



3. Netzanschlusskosten

Für die Herstellung eines neuen Netzanschlusses sowie Änderung eines bestehenden Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind der Thüga Energienetze Netzanschlusskosten zu erstatten.

Die Berechnung der Kosten erfolgt für Neuanschlüsse bis 499 kW Leistung nach einem Pauschalansatz. Die Höhe der Pauschale ergibt sich aus dem Preisblatt im Anhang. Erbrachte Eigenleistungen des Anschlussnehmers werden entsprechend dem Preisblatt pauschal in Abzug gebracht. Die Eigenleistung kann nur vergütet werden, wenn sie vollständig erbracht wurde.

Für Änderungen des Netzanschlusses gemäß § 9 Abs. 1 Ziff. 2 NDAV und für Netzanschlüsse, für die der Pauschalansatz nicht zutrifft, werden die Kosten individuell berechnet. Dies gilt auch, sofern der Netzanschluss unter Erschwernissen, wie ungewöhnlich schwierige Bodenverhältnisse oder Schwierigkeiten bei Kreuzungen von Straßen und anderen Anlagen, hergestellt wird.

Wird zum Netzanschluss eine Gasdruckregelanlage oder eine Netzanschlussanlage errichtet, die der Anschlussnutzung dient, werden die entstehenden Kosten dem Anschlussnehmer in Rechnung gestellt.

4. Eigenleistung

Eigenleistungen des Anschlussnehmers bei der Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses sind mit Thüga Energienetze im Voraus abzustimmen. Sie müssen fachgerecht nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und nach den Vorgaben von Thüga Energienetze ausgeführt werden.

Für die Baustellenabsicherung im Zusammenhang mit Eigenleistungen ist nicht Thüga Energienetze verantwortlich. Thüga Energienetze übernimmt keine Gewährleistung für die Eigenleistungen.

Tiefbauarbeiten im öffentlichen Bereich sind von einem vom Straßenbaulastträger zugelassenen Unternehmen durchzuführen.

Erbringt der Anschlussnehmer Eigenleistungen bei der Gebäudeeinführung, liegt die Abdichtung zwischen Futterrohr und Gebäude nicht im Verantwortungsbereich der Thüga Energienetze.

5. Inbetriebsetzung

Jede Inbetriebsetzung der Gasanlage ist von dem Installationsunternehmen, das nach § 13 Abs. 2 NDAV die Arbeiten an der Anlage ausgeführt hat, über das [Hausanschlussportal für Installateure](#) der Thüga Energienetze in Auftrag zu geben.

Die erste Inbetriebsetzung ist kostenfrei. Scheitert eine Inbetriebsetzung aus Gründen, die der Anschlussnehmer oder -nutzer zu vertreten hat oder erfolgt eine Inbetriebsetzung auf Veranlassung des Anschlussnehmers oder -nutzers außerhalb der üblichen Arbeitszeiten, kann Thüga Energienetze die entstandenen Kosten dem Anschlussnehmer oder -nutzer in Rechnung stellen.

Eine Inbetriebsetzung nach Unterbrechung der Anschlussnutzung gemäß § 17 Abs. 1 Satz 3 NDAV hat der Anschlussnutzer zu zahlen.

6. Anschlussnutzung

Liegt die Voraussetzung der Netznutzung wegen fehlendem Liefervertrag nicht vor, übermittelt Thüga Energienetze die für die Netznutzung erforderlichen Daten in elektronischer Form an den Grundversorger.



7. Anlagenbetrieb

Die technischen Mindestanforderungen von Thüga Energienetze für den Netzanschluss und an Anlagen des Netzanschlusses sind im DVGW-Arbeitsblatt G 2000 festgelegt.

Der Anschlussnehmer oder -nutzer hat Beschädigungen und Störungen von Messeinrichtungen sowie das Fehlen von Plomben Thüga Energienetze unverzüglich mitzuteilen.

Für die Inanspruchnahme des Entstörungsdienstes, wenn die Störung durch die Gasanlage des Anschlussnehmers oder -nutzers verursacht wurde, kann Thüga Energienetze die entstandenen Kosten zzgl. eines Verwaltungskostenzuschlags in Höhe von 11,5 % dem Anschlussnehmer oder -nutzer in Rechnung stellen.

8. Zahlungsverzug

Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des angegebenen Fälligkeitstermins schriftlich angemahnt und können anschließend durch einen Beauftragten erhoben werden. Die dadurch anfallenden Kosten werden dem Anschlussnehmer oder -nutzer gemäß Preisblatt in Rechnung gestellt.

9. Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung

Die Kosten aufgrund einer Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung nach § 24 NDAV (mit Ausnahme des Abs. 3) sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sind vom Anschlussnehmer oder -nutzer gemäß Preisblatt zu tragen.

10. Schlichtungsstelle

Zur Beilegung von Streitigkeiten mit Thüga Energienetze nach § 111 a EnWG können Verbraucher ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie beantragen. Voraussetzung dafür ist, dass sie sich an Thüga Energienetze gewandt haben und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Thüga Energienetze ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren der Schlichtungsstelle Energie verpflichtet.

Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Tel.: 030 / 2757240 - 0, Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de

11. Inkrafttreten und Gültigkeit

Diese ergänzenden Bedingungen zur NDAV treten mit Wirkung zum 01. April 2024 in Kraft. Die im Preisblatt genannten Preise gelten bis zur öffentlichen Bekanntgabe neuer Preise.

Thüga Energienetze GmbH

www.thuega-energienetze.de

E-Mail: info@thuega-netze.de



Anhang – Preisblatt der Thüga Energienetze GmbH für den Netzanschluss und die Anschlussnutzung Erdgas

A. Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses

Preise in Euro	netto	brutto
Netzanschluss bis 499 kW Leistung und bis 20 m Anschlusslänge auf dem Grundstück Die Pauschale beinhaltet den Anschluss an das Verteilernetz und die Verlegung der Netzanschlussleitung inkl. der für den Erdgasnetzanschluss erforderlichen Tiefbauarbeiten sowie den Einbau der Hauseinführung mit Abdichtung zur Kernbohrung/zum Futterrohr und der Hauptabsperreinrichtung.	2.033,61	2.420,00
Umweltbonus <i>gültig für oben genannte Anschlüsse ab dem 01.04.2024</i>	- 504,20	- 600,00
Für Anschlussleitungen, die auf dem privaten Grundstück länger als 20 m sind, gelten folgende Zuschläge: Zuschlag für Längen über 20 m auf dem Grundstück		
- mit Tiefbauarbeiten, je weiterem m	60,00	71,40
- ohne Tiefbau, je weiterem m	20,00	23,80

B. Nachlässe für Eigenleistung

Preise in Euro	netto	brutto
Nachlass für Tiefbauleistungen auf dem Grundstück <i>Bei vollständiger und fachgemäßer Ausführung</i>	150,00	178,50
Nachlass für Tiefbauleistungen im öffentlichen Bereich <i>Bei vollständiger und fachgemäßer Ausführung durch ein vom Straßenbaulastträger zugelassenes Unternehmen</i>	380,00	452,20
Nachlass für eine Mehrspartenhauseinführung (MSH) <i>Bei fachgemäßem Einbau aufseiten des Anschlussnehmers</i> Mehrspartensysteme müssen kompatibel mit präqualifizierten Hauseinführungskombinationen nach DVGW-Prüfgrundlage VP 601 sein. <i>Kompatible Mehrspartensysteme s. www.thuega-energienetze.de</i>	100,00	119,00



C. Teil-Netzanschluss

Preise in Euro	netto	brutto
Anschluss an das Verteilernetz und Verlegung der Netzanschlussleitung bis ca. 1 m auf das Grundstück		
- Teil-Netzanschluss mit Tiefbauarbeiten	800,00	952,00
- Teil-Netzanschluss ohne Tiefbau	400,00	476,00
Für die Fertigstellung eines Teil-Netzanschlusses sind die Kosten für die Herstellung eines Netzanschlusses gemäß Abschnitt 3 (Netzanschlusskosten) zu erstatten, unter Berücksichtigung einer bereits stattgefundenen Verrechnung des Teil-Netzanschlusses.		

D. Kosten bei Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung

Preise in Euro	netto	brutto
Kosten für einen Einsatz eines Beauftragten gemäß § 24 NDAV:		
<i>Während der üblichen Arbeitszeiten:</i>		
- Für Unterbrechung der Anschlussnutzung	96,54	114,88
- Für Wiederherstellung der Anschlussnutzung	96,54	114,88
- Für Sperrversuch ohne erfolgreiche Unterbrechung	79,00	94,01
- Für Zählerausbau (bis Größe G16) mit Gerichtsvollzieher	134,10	159,58
- Für Überprüfung der Langzeitsperrung	63,00	74,97
Für Einsätze eines Beauftragten gemäß § 24 NDAV für Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung außerhalb der üblichen Arbeitszeiten oder mittels einer Absperreinrichtung außerhalb des Gebäudes sowie für Zählerausbau ab Größe G25 sind die Kosten nach tatsächlichem Aufwand zu zahlen.		
Der Einbau eines intelligenten Vorkassenzählers (Smart Payment) ist nach tatsächlichem Aufwand zu zahlen.		

E. Kosten bei Zahlungsverzug

Für jede Anmahnung fälliger Rechnungen sind Mahnkosten in Höhe von 2,25 Euro zu zahlen. Bei Zahlungsverzug mahnt Thüga Energienetze zwei Mal an.



F. Allgemeine Preise

Preise in Euro	netto	brutto
Stundensätze während der üblichen Arbeitszeiten, von Montag bis Freitag, jeweils von 7 bis 16 Uhr:		
- Netzmonteur	89,40	106,39
- Meister	112,07	133,36
- Ingenieur	125,93	149,86
Zuschläge auf vorstehende Stundensätze:		
- Überstunden (16 bis 7 Uhr) und an Samstagen 50 %		
- An Sonntagen 70 %		
- An Feiertagen 145 %		
Fahrzeugkosten ohne Fahrer:		
- PKW, je km	0,30	0,36
- Transporter, je km	0,60	0,71
- LKW, selbstfahrendes oder sonstiges Arbeitsgerät, wie z. B. Unimog, auf Anfrage		

Die aufgeführten Preise (mit Ausnahme der Mahnkosten) sind als Netto- und Bruttopreise ausgewiesen. Die Bruttopreise enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer in Höhe von 19 %.

Thüga Energienetze GmbH

www.thuega-energienetze.de

E-Mail: info@thuega-netze.de